

1. Änderung der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Job-sharing im zahnärztlichen Bereich vom 16. Dezember 2014

geschlossen zwischen
der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK)
und dem
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)

Zur gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 16. Dezember 2014 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Vertragsparteien ist im Abs 1 „Betriebskrankenkasse Austria Tabak“ zu streichen.

2. Im § 12 Honorierung wird nach Abs 2 folgender Abs 3a eingefügt:

„(3a) Hat das Vertragsverhältnis weniger als ein Jahr gedauert und wurde eine Planstelle übernommen, ist zur Bildung des Basiswertes (Abs 3) der Landesdurchschnitt (um den Zahnbehandlerfaktor valorisierter Durchschnitt der Jahreshonorarsummen der Vertragszahnärzte des jeweiligen KVT der letzten drei Jahre vor Beginn des Jobsharings) mit dem Durchschnitt des Planstellenvorgängers (um den Zahnbehandlerfaktor valorisierter Durchschnitt der Jahreshonorarsummen des Planstellenvorgängers der maximal letzten drei Jahre vor Beginn des Jobsharings) zu vergleichen. Der höhere Wert ist als Basiswert heranzuziehen.“

3. Im § 12 Honorierung Abs 5 werden die Klammerausdrücke „(Abs 3 und 4)“ durch die Klammerausdrücke „(Abs 3, 3a und 4)“ ersetzt.

Wien, am 23. Okt. 2017,

Österreichische Zahnärztekammer


MR Dr. Thomas Horejs
Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Dr. Alexander Biach
Verbandsvorsitzender




Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stv.